

WG 9525 - BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZUR WOHNGEBÄUDEVERSICHERUNG

1.1 UNTERVERSICHERUNGSVERZICHT BEI VERTRÄGEN MIT VERSICHERUNGSSUMME

Abweichend von der Berechnung der Versicherungssumme gemäß § 16 VGB 2008 Nr. 3 nimmt der Versicherer auch keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn im Schadenfall die Versicherungssumme 1914 mindestens 165 M je qm Wohnfläche beträgt.

Für An- und Umbauten während der Versicherungsperiode gilt bis zur nächsten Hauptfälligkeit eine beitragsfrei Vorsorgeversicherung in Höhe von 10% der Versicherungssumme, maximal 1.000.000 EUR.

Für Technologiefortschritt gilt beitragsfrei eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 10% der Versicherungssumme, maximal 1.000.000 EUR.

1.2 SPEZIALVERSICHERUNG

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Gegenstände, die durch eine Spezialversicherung gedeckt sind.

1.3 EINBAUMÖBEL

Unter die Gebäudeversicherung fallen:

- vom Gebäudeeigentümer eingefügte Ein- / Anbaumöbel und Kaminöfen
- vom Gebäudeeigentümer eingefügte und mit dem Fußboden fest verklebte Bodenbeläge jeglicher Art
- oder vom Gebäudeeigentümer auf unbewohnbaren Fußböden (z.B. Estrich) verlegte Bodenbeläge jeglicher Art.

Mitversichert sind in das Gebäude eingefügte Sachen wie Türen, Herde, Waschbecken, Duschen etc., die der Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, sofern der Mieter im Rahmen einer anderen Versicherung keinen Ersatz erlangt.

1.4 BAUHANDWERKERKLAUSEL

Werden bei Bauarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser dafür nicht verantwortlich.

1.5 VERSEHENSKLAUSEL (UNTERLASSUNG VON ANZEIGEN)

Eine versehentliche Anzeigenunterlassung oder versehentlich unrichtige bzw. versehentlich verspätete Anzeige macht der Versicherer im Schadenfall zum Nachteil des Versicherungsnehmers/Versicherten nicht geltend, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

1.6 UNVERZÜGLICHE AUFRÄUMUNG UND REPARATUR

Dem Versicherungsnehmer ist es zur Vermeidung von Störungen gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Wiederherstellungsarbeiten zu beginnen, sofern der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR nicht übersteigt. Die Schadennachweispflicht des Versicherungsnehmers bleibt davon unberührt.

1.7 ROHBAUVERSICHERUNG

Rohbauten und die zu seiner Errichtung notwendigen auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe sind bis zur Bezugsfertigkeit – längstens jedoch für 24 Monate - gegen Feuer bis zu einer Versicherungssumme von 15.000.000 EUR versichert, wenn die Anschlussdeckung über den Rahmenvertrag erfolgt. Der Baubeginn und die Höhe der Versicherungssumme sind dem Versicherer anzuzeigen.

Der Versicherungsschutz für die übrigen beantragten Gefahren beginnt bei Neubauten erst ab Bezugsfertigkeit.

VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

DECKUNGSKONZEPT STANDARD

2.1 FEUER / LEITUNGSWASSER / STURM/HAGEL

Die Bestimmungen zu den Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel sind in den zugrunde liegenden Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen VGB 2008 geregelt.

2.2 ERWEITERTE ELEMENTARSCHADENDECKUNG

Die Bestimmungen zu der Gefahr Elementar sind in den zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW) geregelt.

Objekte mit Vorschäden sowie Risiken in ZÜRS 4 bedürfen der Einzelfallabstimmung.

Die Selbstbeteiligung je Schadenereignis beträgt 250 EUR.

2.3 GRAFFITISCHÄDEN

Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne dieses Vertrages verursacht werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um 500 EUR gekürzt.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf:

- a) Schäden, die der Mieter an der eigenen Mietsache verursacht hat.
- b) Schäden durch Betriebsangehörige und fremde im Betrieb tätige Personen

2.4 SCHÄDEN DURCH INNERE UNRUHEN, BÖSWILLIGE BESCHÄDIGUNG, STREIK UND AUSSPERRUNG

1. Vereinbarungsgemäß gelten in Erweiterung des § 1 der VGB 2008 mitversichert, Schäden durch:
 - a) Innere Unruhen
Innere Unruhen im Sinne dieser Bedingungen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
 - b) Böswillige Beschädigung
Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen.
Nicht versichert sind - soweit nichts anderes vereinbart ist:
 - aa) Schäden, die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden;
 - bb) Schäden durch Betriebsangehörige oder fremde, im Betrieb tätige, Personen.
 - cc) Schäden durch Computer-Viren, -Trojaner, -Würmer oder gleichartige Programme mit zerstörender oder beschädigender Wirkung auf Hard-, Software oder Daten oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;
 - dd) Schäden durch Störungen oder Ausfall externer Netze;
 - ee) Schäden durch biologische oder chemische Substanzen verursachte Kontaminationen;
 - ff) Schäden durch Graffiti
 - c) Streik
Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
 - d) Aussperrung
Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
2. Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch ein Ereignis nach 1a) (Innere Unruhen), 1c) (Streik) oder 1d) (Aussperrung) abhanden kommen.
3. Versichert sind ferner unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
4. Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.
5. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
6. Die Entschädigung ist je Schadenfall begrenzt auf
 - 50.000 EUR für Schäden durch Innere Unruhen gemäß 1a)
 - 50.000 EUR für Schäden durch Böswillige Beschädigung gemäß 1b)
 - 50.000 EUR für Schäden durch Streik / Aussperrung gemäß 1c) und 1d)
7. Selbstbeteiligung
Der für die Gefahren unter 1. bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um 1.000 EUR gekürzt.
8. Die Versicherung der Gefahrengruppe Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
9. Innere Unruhen und Streik & Aussperrung nur versichert, wenn auch Feuer versichert gilt.

2.5 RAUCH UND RUSS

In Erweiterung von § 4 Nr. 1 a VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch Rauch und Ruß. Als Rauch- und Russ-Schaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauchens entstehen.

Ferner gelten Schäden an den versicherten Sachen durch Rauch oder Ruß versichert, wenn die Quelle der Rauch oder Rußentwicklung außerhalb des Versicherungsgrundstückes liegt und durch einen Brand, einen Blitzschlag oder eine Explosion entstanden ist und eine Entschädigungsleistung für den Versicherungsnehmer nicht durch einen anderen Versicherungsvertrag oder durch Regress an den Verursacher zu erzielen ist.

2.6 SCHMOR- UND SENGSCHÄDEN (SCHMORSCHÄDEN NEU)

In Erweiterung von § 4 Nr. 1 a und Streichung von § 9 Nr. 2 VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch Schmor- und Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.

2.7 ÜBERSCHALLKNALL

In Ergänzung von § 4 Nr. 1 a VGB 2008 sind auch Schäden an versicherten Sachen, die durch Überschallknall verursacht werden, mitversichert.

2.8 VERPUFFUNG

In Erweiterung von § 5 Nr. 5 VGB 2008 gelten auch Schäden an versicherten Sachen, die durch Verpuffung entstehen, mitversichert.

Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion oder Verpuffung durch chemische Reaktion oder Überdruck hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann versichert, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist.

2.9 BELOHNUNG VON FEUERSCHUTZKRÄFTEN

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind bis zu 3.000 EUR mitversichert, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte. Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zu Hilfeleistungen Verpflichteter werden nicht ersetzt

2.10 BLINDGÄNGERSCHÄDEN

Mitversichert sind Explosionsschäden an versicherten Sachen durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen in der Bundesrepublik Deutschland.

2.11 INDUKTIONSSCHÄDEN

In Erweiterung von § 5 VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch Induktionsschäden an versicherten Sachen.

2.12 LADEN U. SCHAUFENSTERVERGLASUNGEN

In Abänderung von § 9 Nr. 6 d gelten auch Sturm- und Hagelschäden an gewerblichen Scheiben mitversichert. Versicherungsschutz besteht nicht, soweit aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

2.13 GROBE FAHRLÄSSIGKEIT

In Abänderung von § 21 VGB 2008 verzichtet der Versicherer auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

2.14 MIETAUSFALL

Die in § 3 Nr. 3 VGB 2008 genannte zeitliche Begrenzung von 12 Monaten für den Mietausfall gilt auf 24 Monate verlängert.

2.15 MIETAUSFALL FÜR GEWERBLICH GENUTZTE RÄUME

In Erweiterung von § 3 Abs. 2 VGB 2008 ist der Mietausfall für gewerblich genutzte Räume mitversichert. Entgegen § 3 Abs. 3 VGB 2008 gilt eine Dauer von 24 Monaten vereinbart.

2.16 VERSICHERUNG VON WASSERZULEITUNGS- UND HEIZUNGSROHREN AUF DEM VERSICHERUNGSGRUNDSTÜCK

In Erweiterung von § 7 Nr. 3 b) VGB 2008 ist die Entschädigung bis zur Höhe der Versicherungssumme je Versicherungsfall auf Erstes Risiko begrenzt.

2.17 VERSICHERUNG VON WASSERZULEITUNGS- UND HEIZUNGSROHREN AUSSERHALB DES VERSICHERUNGSGRUNDSTÜCKES

In Erweiterung von § 7 Nr. 3 c) VGB 2008 ist die Entschädigung bis zur Höhe der Versicherungssumme je Versicherungsfall auf Erstes Risiko begrenzt.

2.18 MITVERSICHERUNG VON ABLEITUNGSROHREN

1. Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Rohrbruch und Frost an Ableitungsrohren, soweit der Versicherungsnehmer für diese Rohre die Gefahr trägt und die Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude dienen.
2. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Schäden, deren Ursache in undichten Dichtungen, Muffenversatz und Wurzeleinwuchs begründet ist (Kausalität) sowie Schäden an Ableitungsrohren, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist begrenzt auf 15.000 EUR je Versicherungsfall und 30.000 EUR je Versicherungsjahr ohne vorher erfolgter Druckprobe.

4. Die Entschädigung ist begrenzt auf 25.000 EUR je Versicherungsfall und 30.000 EUR je Versicherungsjahr mit vorher erfolgter Druckprobe (bei Schadeneintritt nicht älter als 5 Jahre).
5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer anzuzeigen.
6. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung den Versicherungsschutz für Ableitungsrohre kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahrs wirksam wird.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs kündigen.

2.19 ROHRVERSTOPFUNGEN

Mitversichert gelten Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt, die Jahreshöchstentschädigung beträgt 5.000 EUR. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn und soweit diese aus einer anderen Versicherung beansprucht werden kann.

2.20 UNTERIRDISCH VERLEGTE REGENWASSERROHRE

In Erweiterung von § 6 e) VGB 2008 gelten ebenfalls unterirdische Regenabflussrohre mitversichert.

Die Entschädigung ist begrenzt auf 6.000 EUR je Versicherungsfall und 12.000 EUR je Versicherungsjahr ohne vorher erfolgter Druckprobe und auf 12.000 EUR je Versicherungsfall und 24.000 EUR je Versicherungsjahr mit vorher erfolgter Druckprobe (bei Schadeneintritt nicht älter als 5 Jahre).

2.21 REGEN-/SCHMELZWASSER

In Ergänzung der §§ 4 Nr. 1 b) und 6 Nr. 1 VGB 2008 sind Schäden an Fußbodenbelägen, Tapeten und Farbanstrichen mitversichert, die dadurch entstehen, dass Regen, Hagel oder Schnee durch ordnungsgemäß geschlossene Türen oder Fenster sowie allseitig umschlossenen und baumängelfreien Gebäude/Gebäudeteilen eindringt. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt 5.000 EUR.

Versicherungsschutz besteht allerdings nicht, sofern über Ziffer 2.2 dieses Rahmenvertrages Versicherungsschutz hätte beantragt werden können.

2.22 GASROHRE

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 und 3 VGB 2008 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung auf dem Versicherungsgrundstück (innerhalb und außerhalb versicherter Gebäude) versichert.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen

2.23 BRUCHSCHÄDEN AN SANITÄROBJEKTEN

In Erweiterung von § 7 Nr. 2 VGB 2008 gelten neben frostbedingten Schäden auch sonstige Bruchschäden an den genannten Armaturen mitversichert. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der beschädigten Sanitärobjekte. Ausgeschlossen sind Schäden durch Abnutzung.

Die Entschädigung ist auf 5.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

2.24 BRUCHSCHÄDEN AN HEIZKÖRPERN, KESSELN, BOILERN

In Erweiterung von § 7 Nr. 2 VGB 2008 gelten neben frostbedingten Schäden auch sonstige Bruchschäden an den genannten Armaturen mitversichert. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der beschädigten Heizkörpern, Kesseln und Boilern. Ausgeschlossen sind Schäden durch Abnutzung.

Die Entschädigung ist auf 5.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

2.25 ARMATUREN

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch Bruchschäden an Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse und dergleichen).

Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen

Bruch- und sonstige Schäden an den Verbindungen zwischen den Armaturen und den Rohren gelten Schäden an den Armaturen selbst gleichgestellt.

2.26 WASSERAUSTRITT AN FUSSBODEN-/STRAHLUNGSHEIZUNGEN

In Erweiterung von § 6 Nr. 1 VGB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude befindlichen Fußboden-/Strahlungsheizungen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

2.27 WASSERSAMMELBECKEN / ZISTERNEN

Mitversichert gelten Rohre und Einrichtungen von Wassersammelbecken und Zisternen, wenn das dort gesammelte Wasser als Brauchwasser in das oder die versicherten Gebäude eingeführt wird.

In Erweiterung von § 6 Nr.1 VGB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Zu- und Ableitungsrohren von Wassersammelbecken/Zisternen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2008 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren von Wassersammelbecken/Zisternen versichert.

2.28 WASCHMASCHINEN- UND SPÜLMASCHINENSCHLÄUCHE

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2008 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasch- und Spülmaschinenschläuchen mitversichert, soweit durch den Schaden ein ersatzpflichtiger Leitungswasserschaden im Sinne von § 4 Nr. 1 b) VGB 2008 verursacht wurde.

2.29 BESTIMMUNGSWIDRIGER WASSERAUSTRITT AUS WASSERLÖSCHANLAGEN

1. Abweichend von § 6 der VGB 2008 ersetzt der Versicherer Schäden an versicherten Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort.
Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.
3. Innerhalb von Gebäuden sind Schäden durch
 - a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;
 - b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagenversichert.
Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
4. Nicht versicherte Schäden
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Druckproben;
 - bb) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
 - cc) Schwamm;
 - dd) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
 - ff) Erdbeben;
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

2.30 GARTENBEPFLANZUNGEN UND BÄUME

Schäden an Gartenbepflanzungen und Bäumen, die sich vor einem Schadenereignis in ordnungsgemäßem Zustand befanden, sind auf Erstes Risiko bis 10.000 EUR mitversichert, wenn sie Folge eines am Gebäude eingetretenen versicherten Sachschadens sind.

2.31 AUFWENDUNGEN FÜR DIE BESEITIGUNG UMGESTÜRZTER BÄUME

In Erweiterung von Ziffer 2 und 4 der VGB 2008 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzten Bäumen auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

2.32 WIEDERHERSTELLUNG GÄRTNERISCHER ANLAGEN

In Erweiterung von § 2 der VGB 2008 ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für das Wiederaufforsten von Bäumen und gärtnerischen Anlagen, die durch einen ersatzpflichtigen Schaden so beschädigt sind, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume und gärtnerische Anlagen fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

2.33 MEHRKOSTEN INF. WIEDERHERSTELLUNGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR RESTWERTE

1. Abweichend von § 15 Abs. 3 VGB 2008 sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten

2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

2.34 SACHVERSTÄNDIGENKOSTEN

In Abänderung von § 22 Nr. 5 VGB 2008 trägt der Versicherer etwaige Kosten des Versicherungsnehmers aus dem unter § 22 VGB 2008 beschriebenen Sachverständigenverfahren zu 100 %, wenn der ersatzpflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt.

2.35 KOSTEN FÜR VERKEHRSSICHERUNGSMÄßNAHMEN

Entsteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb und / oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Aufwendungen.

2.36 REPARATURKOSTEN FÜR PROVISORISCHE MASSNAHMEN

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2008 sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen mitversichert.

2.37 DEKONTAMINATIONSKOSTEN

Abweichend von § 2 Abs. 5 VGB 2008 gelten Dekontaminationskosten bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

2.38 VERSEHENTLICHE ALARMAUSLÖSUNG

Sofern ein Rauchmelder gemäß den anerkannten Regeln der Technik installiert und vorschriftsmäßig gewartet ist, gilt vereinbart:

Veranlasst der Alarm eines Rauchmelders die Polizei, Feuerwehr oder sonst zur Hilfeleistung verpflichteten Personen, sich gewaltsam Zutritt zu einer Wohnung zu verschaffen, so sind die Kosten für die Beseitigung der Aufbruchspuren auch dann versichert, wenn der Alarm durch eine Fehlfunktion des Rauchmelders ausgelöst wurde.

2.39 HOTELKOSTEN

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 f) der VGB 2008 ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Unterbringung im Hotel ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die selbst bewohnte Wohnung des Versicherungsnehmers bzw. des Gebäudeeigentümers durch eine versicherte Gefahr unbewohnbar wurde oder dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.

Anfallende Nebenkosten (z. B. für Frühstück, Telefon etc.) werden nicht erstattet. Die Entschädigung ist begrenzt auf 500 EUR pro Tag für maximal 365 Tage je Versicherungsfall.

2.40 MEHRKOSTEN RÜCKFAHRT ABRUCH URLAUB / DIENSTREISE

In Erweiterung von § 2 der VGB 2008 ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für höhere Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitreisende, mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Urlaubs- oder Dienstreise abbricht und an den Schadenort reist.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer mitreisenden, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht.

Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers bis zu einer Dauer von höchstens sechs Wochen. Als Dienstreise gilt jede geschäftliche veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers von mindestens 4 Tagen und bis zu einer Dauer von höchstens 2 Wochen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubs- oder Dienstreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort.

Die Entschädigung ist begrenzt auf 5.000 EUR je Versicherungsfall.

2.41 KOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT UNBEMERKTEN TODESFÄLLEN VON MIETERN

Mitversichert sind Kosten für die Instandsetzung von Wohnraum, sofern dieser durch einen unbemerkt gebliebenen Todesfall eines Mieters nicht unmittelbar weitervermietet werden kann.

Diese können insbesondere sein:

- Kosten für aufgebrochenen Türen oder Fenster
- Beseitigung des Hausrates
- Desinfektion und Renovierung der betroffenen Wohneinheit

Nicht versichert sind:

- ausfallende Mieten
- Aufwendungen für durch den Mieter zu dessen Lebzeiten verursachte Schäden am Mietobjekt oder für geplante Renovierungen

Einen Anspruch auf Entschädigung besteht nur in dem Umfang, in dem kein Schadenersatz aus anderen Versicherungen, hinterlegten Kautionen oder von den Erben erlangt werden kann.

Die Jahreshöchstentschädigung für Kosten im Zusammenhang mit unbemerkten Todesfällen von Mietern ist begrenzt auf 10.000 EUR.

2.42 MEHRKOSTEN INFOLGE MODERNISIERUNGSMABNAHMEN

Mehrkosten infolge von Modernisierungsmaßnahmen, Wertverbesserungen und Umweltschutzmaßnahmen an versicherten und von einem Versicherungsfall betroffenen Sachen gelten mitversichert. Hierzu gehören auch Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische und tatsächlich durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

2.43 MEHRKOSTEN FÜR DEN ALTERS-/BEHINDERTENGERECHTEN WIEDERAUFBAU

Mehrkosten für den alters- / behindertengerechten Wiederaufbau an von einem Versicherungsfall betroffenen Gebäuden oder Gebäudeteilen gelten mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt.

2.44 AUFRÄUMKOSTEN FÜR HAUSRATGEGENSTÄNDE DER MIETER

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für das Aufräumen von Hausratgegenständen der Mieter sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten Hausratgegenständen der Mieter zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten. Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern der Mieter nicht einen Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag geltend machen kann.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

2.45 LECKORTUNGSKOSTEN BEI NICHT VERSICHERTEN SCHÄDEN

Bei Nässeschäden an versicherten Gebäuden werden auch Kosten zur Leckortung ersetzt, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass es sich nicht um einen Versicherungsfall im Sinne der Bedingungen handelt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

DECKUNGSKONZEPT INDIVIDUELL

2.46 REGIEKOSTEN

Der Versicherer ersetzt die Mehrkosten des Verwalters für die Abwicklung von Schäden ab 1.000 EUR. Die Entschädigung ist wie folgt geregelt:

- Schäden bis 2.500 EUR = 5 % Regiekostenzahlung
- Schäden zwischen 2.500 EUR und 25.000 EUR = 3 % Regiekostenzahlung
- Schäden über 25.000 EUR = 2 % Regiekostenzahlung

Die Höhe der Regiekosten ist begrenzt auf max. 5.000 EUR.

2.47 MEHRKOSTEN FÜR UMWELTFREUNDLICHE UND ENERGIEEFFIZIENTE MATERIALIEN

Bei versicherten Schadensfällen ab einer Schadenhöhe von 20.000 EUR gelten Mehrkosten mitversichert, die dadurch entstehen, dass für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen umweltfreundlichere oder energieeffizientere Materialien verwendet werden.

Die Entschädigung ist begrenzt auf 5.000 EUR je Versicherungsfall.

2.48 KOSTEN FÜR SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

Versichert sind Aufwendungen für die Reinigung und Desinfektion versicherter Gebäude nach einem unvorhersehbar auftretenden Schädlingsbefall, sofern der Schädlingsbefall nicht auf mangelnde Instandhaltung des Gebäudes zurückzuführen ist.

Nicht versichert sind:

- Schäden an der versicherten Sache
- der Befall durch Pilze und Schwamm
- Kosten, die der laufenden Instandhaltung und dem ordnungsgemäßen Erhalt des Gebäudes dienen

Die Jahreshöchstentschädigung für Kosten zur Schädlingsbekämpfung ist begrenzt auf 50.000 EUR.

2.49 ENTFERNUNG VON WESPEN-, HORNISSEN- UND BIENNENSTERN

Versichert ist die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, die sich im Bereich des versicherten Gebäudes befinden.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- sich das Wespen-, Hornissen- und Bienennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht dem versicherten Gebäude zugeordnet werden kann
- die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen-, Hornissen- und Bienennests aus rechtlichen Gründen, z.B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

Die Entschädigung ist begrenzt auf 500 EUR je Versicherungsfall.

2.50 KOSTEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON GEBÄUDESCHÄDEN DURCH TIERE

In Erweiterung von § 2 der VGB 2008 ersetzt der Versicherer

- Schäden an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen innerhalb von versicherten Gebäuden, Garagen bzw. Carports sowie Schäden an Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern, die unmittelbar durch Marderbiss oder den Biss sonstiger wildlebender Kleinnager entstehen. Folgeschäden aller Art, z.B. durch Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

- Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden an der äußeren Gebäudehülle sowie an elektrischen Leitungen und Anlagen, die unmittelbar durch wildlebende Tiere (z.B. Spechte) verursacht werden.

Nicht versichert sind:

- Schäden durch Pilze und Schwamm
- Schäden durch Haustiere
- Kosten für Schädlingsbekämpfung gemäß Position 10.3

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR je Schadenfall vereinbart.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

2.51 MIETAUSFALL BEI AUSZUG DES MIETERS ODER UNTERBLIEBENE VERMIETUNG

- Haftzeit bei Auszug des Mieters infolge des Schadens
Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus für die Dauer von 3 Monaten ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit.
- Haftzeit bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung infolge des Schadens
War das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet und weist der Versicherungsnehmer die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall bis zum Ablauf der Haftzeit gezahlt.

2.52 GEBÄUDESCHÄDEN ZUR RETTUNG VON MENSCHENLEBEN

Zur Rettung von Menschenleben haben sich hilfeleistende Personen Zugang zum Gebäude verschafft und das Gebäude beschädigt. Eingeschlossen sind auch Schäden durch den Versuch, sich in einer derartigen Situation Zugang zu verschaffen und wenn sich der Bewohner nicht in einer Notsituation befinden hat.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

2.53 ED IN GEMEINSCHAFTSWASCHKÜCHEN, MÜNZZÄHLER UND WASCHMASCHINEN

Versichert sind die Entwendung von Gemeinschaftswaschmaschinen und Trocknern und die Kosten für die Beseitigung von Schäden an diesen Geräten sowie deren Geldinhalt, wenn dem Schaden ein Einbruchdiebstahl vorausgegangen ist und der Versicherungsnehmer die Gefahr für die versicherten Sachen trägt.

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind:
- in einen Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, es zu öffnen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

- 500 EUR für Schäden an Trocknern und Waschmaschinen
- 100 EUR für den Inhalt von Münzzählern

2.54 EINFACHER DIEBSTAHL VON AUßEN ANGEBRACHTEN SACHEN

In Ergänzung von § 4 Nr. 1 VGB 2008 ist auch der Diebstahl fest mit dem Gebäude verbundener Sachen wie z.B. Markisen, Schutzgitter, Rollläden, Antennen, Satellitenanlagen mitversichert.

Versicherungsschutz besteht nicht, soweit aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt, die Jahreshöchstentschädigung beträgt 10.000 EUR.

2.55 NÄSSESCHÄDEN INFOLGE UNDICHTER SILIKONFUGEN

Nässeschäden infolge undichter Silikonfugen von fest mit dem Rohrleitungsnetz verbundenen wasseraufnehmenden Einrichtungen wie z.B. Duschtassen und Badewannen werden als bestimmungswidrig ausgetreten und somit als ersatzpflichtiger Leitungswasserschaden angesehen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben die Aufwendungen für das Verschließen von undichten Fugen.

Bei barrierefreien Duschen bzw. Duschen ohne Duschtassen gelten Nässeschäden infolge von undichten Silikonfugen im gesamten Duschbereich mitversichert.

2.56 GDV-Garantie

Carl Rieck Assecurateur Hamburg GmbH garantiert in Vollmacht der Versicherungsgesellschaft, dass die in der Wohngebäudeversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen - jeweils aktueller Stand - abweichen.

3 GLASVERSICHERUNG

Schäden durch Glasbruch gelten nur auf besonderen Antrag gegen zusätzliche Prämie mitversichert.

3.1 VERSICHERUNGSGEGENSTAND

Versichert gelten mit dem Gebäude fest verbundene Außen- und Innenscheiben, Profilbaugläser, Glasbausteine, Betongläser und Dachverglasungen, Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Kunststoffe, künstlich bearbeitete Glas-Scheiben, -Spiegel, und -Platten (z. B. Motivdarstellung durch Glasmalerei, Ätzung und Schliff), Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung – ausgenommen Werbeanlagen. Außen- und Innenverglasungen von Ladengeschäften und Gastronomiebetrieben gelten mitversichert.

- Versicherungsform 1 – des gesamten Gebäudes
- Versicherungsform 2 – soweit sie zu Räumen oder Gebäudeteilen gehören, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z. B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräumen, von Windfängen und Wetterschutzvorbauten).

3.2 MEHRSCHEIBEN-ISOLIERVERGLASUNG

Der Versicherer leistet bei Mehrscheiben-Isolierverglasungen Ersatz für Beschädigungen der Randverbindungen oder für ein Undichtwerden nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen (§ 1 Nr. 1 AGIB) der Scheibe vorliegt.

3.3 NATURALERSATZ FÜR WOHNUNGEN, MEHRFAMILIENGEBÄUDE

Abweichend von § 11 Nr. 1 AGIB 94 werden ersatzpflichtige Schäden in natura durch Liefern und Montieren von Scheiben oder anderen Gegenständen gleicher Art und Güte reguliert soweit eine Ersatzbeschaffung zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten möglich ist. Jedoch trägt der Versicherer die Sonderkosten, um die sich das Liefern und Montieren von Scheiben oder anderen Gegenständen gleicher Art und Güte durch deren Lage verteuert, z.B. die Kosten der Verwendung eines Gerüsts oder Kranes oder für die Beseitigung von Hindernissen, nur bis zu dem vereinbarten Betrag.

3.4 SONDERKOSTEN GLAS

Mitversichert gelten die nachstehenden zusätzlichen Einschlüsse auf "Erstes Risiko" bis zu jeweils 5.000 EUR

- Entschädigung für Umrahmungen, Mauerwerk und Schutz- und Alarminrichtungen
- Entschädigung für Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Folien
- die Kosten zur Verwendung eines Gerüsts oder Kranes oder für die Beseitigung von Hindernissen

4 VERSICHERUNG UNBENANNTER GEFAHREN UND SCHÄDEN

Soweit Versicherungsschutz gegen die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und Elementar besteht, wird auch gemäß den nachstehenden Vereinbarungen Versicherungsschutz für die Zerstörung und die Beschädigung der versicherten Sachen durch bzw. infolge von unbenannten Gefahren gewährt.

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch andere als nach den VGB 2008 bzw. BEW nebst den dazugehörigen geschriebenen Bedingungen versicherbaren Gefahren unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden. Abhandenkommen ist nur als Folge eines versicherten Sachschadens versichert.
2. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
3. Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird.
4. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden an versicherten Sachen durch
 - a. Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
 - b. Kernenergie;
Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.
 - c. Verfügung von hoher Hand;
 - d. Sturmflut;
 - e. Terrorakte
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
5. Weiterhin sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert Schäden an versicherten Sachen durch
 - a. Erdsenkung infolge Über- oder Untertagebau sowie sonstige künstliche Baumaßnahmen, wie z.B. Tunnel, Rohrleitungen, Kanäle;
 - b. Erosion;
 - c. Kontamination (z. B. Vergiftung, Ablagerung, Verrußung, Verstaubung) oder Korrosion;
 - d. Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;
 - e. Abnutzung, Alterung oder dauernde Einwirkung;
 - f. korrosive Angriffe, Abzehrungen, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
 - g. Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - h. Tiere, Pflanzen oder Pilze;
 - i. Mikroorganismen (u.a. Bakterien, Viren), Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
 - j. natürliche Beschaffenheit oder inneren Verderb;
 - k. normale Luftfeuchtigkeit, gewöhnliche Temperaturschwankung oder normaler Witterungseinfluss, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, es sei denn, es wurden übliche Vorkehrungen getroffen;
 - l. Asteroiden oder Meteoriten;

- m. Transporte außerhalb des Versicherungsgrundstückes.
6. Nicht versichert sind weiterhin Schäden an
- a. Vorräten durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;
 - b. Bau- und Montageobjekten und -ausrüstungen bis zur Fertigstellung/ Bezugsfertigkeit bzw. bis zum Ende des erfolgreichen Probetriebes;
 - c. Gebäuden, Gebäudeteilen einschließlich Hof- und Gehsteigbefestigungen oder Straßen durch Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen;
 - d. Maschinen, maschinellen Einrichtungen, sonstigen technischen Anlagen, Anlagen und Geräten der Informations-, Kommunikations-, Bürotechnik, sonstigen elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten durch fehlende äußere Einwirkung oder Bedienungsfehler, Wartung, Montage, Reparatur, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;
 - e. in Ver- oder Bearbeitung oder Reparatur befindlichen Sachen durch eine Tätigkeit der Ver- oder Bearbeitung oder Reparatur an oder mit diesen Sachen;
 - f. lebenden Tieren oder Pflanzen;
 - g. beweglichen Sachen im Freien, in offenen Gebäuden, Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind oder den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen durch Witterungseinflüsse;
 - h. Grund, Boden, Gewässer aller Art;
 - i. Wasserkanäle, Schleusen, Deiche und Dämme, Tunnel, Anlagen des Untertagebaus und Brunnen unter der Erdoberfläche oder untertage befindliche Sachen;
 - j. Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes einschließlich dort befindlicher Sachen;
 - k. zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeuge aller Art, Satelliten und ähnliche Sendeanlagen;
 - l. Off-shore- und eigenständige On-shore-Anlagen einschließlich zugehöriger Sachen;
 - m. Genehmigungspflichtige Deponien;
 - n. fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas; künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel; Scheiben und Platten aus Kunststoff; Platten aus Glaskeramik; Glasbausteine und Profilbaugläser; Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff; Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen; Werbeanlagen; Leuchtröhrenanlagen; Hochspannungsanlagen; Transparente; Firmenschilder
7. Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5 c) bis 5 l) gelten nicht, wenn Folgeschäden an anderen versicherten Sachen ersatzpflichtig sind, soweit die Schäden nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen.
8. Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5 c), 5 d) und 6 a) finden keine Anwendung, soweit die dort genannten Gefahren durch einen anderen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen und dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschaden verursacht wurde.
9. Ausschluss von Softwareschäden

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Softwareschäden jeder Art.

Softwareschäden sind der Verlust oder die Beschädigung von Programmen, Computersoftware, Betriebssystemen, Programmanweisungen oder Daten aufgrund oder infolge von Störungen, Fehlfunktionen, Unvollständigkeit, Löschung, Verfälschung oder Viren. Insbesondere der Verlust oder die Beschädigung, der bzw. die auf befugten oder unbefugten inneren oder äußeren Zugriff auf Programmen, Computersoftware, Betriebssystemen, Programmanweisungen oder Daten sowie auf Computer, Kommunikationssysteme, Datenserver, Netzwerkgeräte, Computersysteme, Datenverarbeitungsgeräte, Computerspeicher, Mikrochips, Mikroprozessoren, integrierte Schaltkreise oder ähnliche Vorrichtungen in Computeranlagen zurückzuführen sind, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, sofern der Softwareschaden ausschließlich durch einen versicherten Sachschaden im Rahmen dieses Vertrages an dem Datenträger, auf dem die Software gespeichert war, verursacht wurde.

10. Entschädigungsgrenze

Die Entschädigungsgrenze beläuft sich je Schadenfall auf 2.500.000 EUR.

11. Selbstbeteiligung

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 500 EUR je Schadenfall.

5 HAUSTECHNIK

Der Baustein Haustechnik gilt nur auf besonderen Antrag gegen zusätzliche Prämie mitversichert.

5.1 VERSICHERTE UND NICHT VERSICHERTE SACHEN

5.1.1.1 Versicherte Sachen

Versichert ist die gesamte Haustechnik der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, sobald sie betriebsfertig ist.

Als Haustechnik gelten:

- mit dem Gebäude fest verbundene Sachen, die nicht ohne Zerstörung oder Veränderung ihres Wesens voneinander getrennt werden können.
- alle beweglichen technischen Anlagen, die der Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung dienen, soweit sie sich in dem Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind.
- Wärmepumpenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück, die mit dem Erdboden, einem versicherten Gebäude oder einem sonstigen, fest verankertem Grundstücksbestandteil (z.B. Einfriedung) fest verbunden sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungssortes.

Versicherte Sachen sind insbesondere:

- a) Blockheizkraftwerke, Heizungsanlagen, Kesselanlagen, Ölbrenner, Anlagen zur Wärmerückgewinnung
- b) Geräte zur Wasseraufbereitung
- c) Pumpen, Luft- und Erdwärmepumpen
- d) Personenaufzüge, Fahrtreppen, sonstige Aufzüge
- e) Klimatechnik
- f) Steuerungs- und Regelungstechnik für Haustechnik
- g) zentrale Sende- und Empfangstechnik
- h) Gebäudesicherungs- / Sicherheitstechnik
- i) Photovoltaik- / Solarthermieanlagen
- j) Tore, Schranken und Türen von Einfriedungen,

soweit sie dem Versicherungsnehmer gehören oder er die Gefahr dafür trägt.

5.1.1.2 Folgeschäden

Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache sind Schäden an Transportbändern, Kabeln, Ketten, Seilen, Gurten und Riemen versichert.

5.1.1.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- a) fahrbare Maschinen
- b) sämtliche Fertigungs- und Produktionsanlagen
- c) sämtliche Maschinen der kfm. Betriebseinrichtung
- d) Windkraftanlagen
- e) Handels- und Ausstellungsware
- f) Wechseldatenträger
- g) Hilfs- und Betriebsstoffe, Batterien, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel
- h) Werkzeuge aller Art

- i) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

5.1.2 VERSICHERTE UND NICHT VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

5.1.2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschaden) sowie bei Abhandenkommen durch einfachen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung von versicherten Sachen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung (außer in den Fällen von Nr. 5.1.2.3)
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel
- f) Zerreißen infolge Fliehkraft
- g) Überdruck (außer in den Fällen von Nr. 5.1.2.3) oder Unterdruck
- h) Frost oder Eisgang
- i) Tierversiss.

5.1.2.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

Abweichend von Absatz 1 leistet der Versicherer bis zu einer Versicherungssumme von 1.000 EUR auf Erstes Risiko auch Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

5.1.2.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand
- b) durch Innere Unruhen
- c) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- d) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- e) die durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand oder Explosion entstehen
- f) durch Sturm
- g) durch Leitungswasser
- h) durch Erdbeben
- i) durch Überschwemmung
Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge von Oberflächenwasser durch
aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern

- bb) Witterungsniederschläge
- cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb);
- j) durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser
- k) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen
- l) durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren.

- Die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a) und b), d) und e); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs- / Wartungsvorschriften
- m) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war
 - n) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

5.1.3 VERSICHERTE INTERESSEN

Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers. Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt. Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.

Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.

Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Nr. 4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

5.1.4 VERSICHERTE UND NICHT VERSICHERTE KOSTEN

5.1.4.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens den Zeitwert der versicherten Sache; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

5.1.4.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

5.1.4.3 Zusätzliche Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten jeweils bis 10.000 EUR auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

- aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden,
 - aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren
 - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
- bb) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.
Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung
- cc) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

- aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
 - Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen
 - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern
 - insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
- bb) Die Aufwendungen gemäß aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist

- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- cc) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.
Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

c) Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

d) Luftfrachtkosten

Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.

e) Schadenssuchkosten

Dies sind Kosten, die in Folge eines Versicherungsfalles anfallen, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren.

f) De- / Remontagekosten aufgrund von Gebäudeschäden

Dies sind De- und Remontagekosten, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Photovoltaik- / Solarthermieanlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss.

g) Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden

Dies sind schadenbedingte Reparaturaufwendungen an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Sachschadens an der versicherten Photovoltaik- / Solarthermieanlage notwendig geworden sind.

Mehrkostenversicherung

Für die Beschaffung von zusätzlicher Energie sind Kosten, die nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden notwendig werden, bis zu einer Jahreshöchstenschädigung von 50.000 EUR mitversichert.

Die Haftzeit beträgt maximal 6 Monate.

Ertragsausfallversicherung für Photovoltaikanlagen

Wird die technische Einsatzmöglichkeit der betriebsfertigen Photovoltaikanlage infolge eines innerhalb des Versicherungsortes eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

Der Unterbrechungsschaden besteht aus den Stromerträgen, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand der beschädigten Photovoltaikanlage wiederhergestellt oder die Photovoltaikanlage durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

Die Haftzeit beträgt 6 Monate. Bei Schäden durch Feuer, Leitungswasser und Sturm gilt eine Haftzeit von 12 Monaten.

Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht.

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein ursächlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

Nach einem ersatzpflichtigen Unterbrechungsschaden an der versicherten Anlage ersetzt der Versicherer innerhalb der Haftzeit den tatsächlich entstandenen Ertragsausfall, unter Berücksichtigung des vereinbarten Selbstbehaltes, mit bis zu 2,- EUR je kWp-Anlagenleistung und Tag.

Bei Teilschäden wird die Entschädigung anhand der schadenbedingt nicht zur Verfügung stehenden Anlagenleistung ermittelt.

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall für die angefallene Leistung von maximal 50 kWp, höchstens jedoch bis zu einer Jahreshöchstentschädigung von 50.000 EUR. Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

5.1.5 UMFANG DER ENTSCHÄDIGUNG

5.1.5.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der vom Schaden betroffenen und versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand. Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören. Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

5.1.5.2 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe
 - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten
 - cc) De- und Remontagekosten
 - dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten
 - ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist
 - ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen

in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

- b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an
 - aa) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden
 - bb) Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen, Verbrennungsmotoren, Akkumulatoren und Röhren
 - cc) Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteilige Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen. Der Abzug beträgt 10 % pro Jahr, höchstens jedoch 50 %.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären
 - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen. Wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden.

Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;

- cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären
- dd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie
- ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung
- ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden
- gg) Vermögensschäden.

5.1.5.3 Totalschaden

Entschädigt wird der Zeitwert der vom Schaden betroffenen und versicherten Sache abzüglich des Wertes des Altmaterials.

5.1.5.4 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Erweist sich im Schadenfall, dass die zuletzt nach Teil A § 5.1 herangezogene Versicherungssumme zur Gebäudeversicherung niedriger war als die tatsächliche Versicherungssumme des Gebäudes, so wird nur der Teil des bedingungsgemäß ermittelten Schadens ersetzt, der sich zur Gesamtentschädigung verhält wie die herangezogene Versicherungssumme zur Gebäudeversicherung zu der tatsächlichen Versicherungssumme des Gebäudes.

Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat.

5.1.5.5 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von 500 EUR gekürzt.

5.1.5.6 Entschädigungsbegrenzung

Die Entschädigung ist je nach gewählter Versicherungssumme begrenzt auf 100.000 EUR bzw. 500.000 EUR je Versicherungsfall.

5.1.6 VERHÄLTNIS ZU ANDEREN VERSICHERUNGSVERTRÄGEN (SUBSIDIARITÄT)

Der Versicherer leistet keine Entschädigung soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gebäudeversicherung) des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann.